**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 33/34 (1899)

Heft: 6

**Sonstiges** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

instanzen sind zu weitläufig; für die Entscheide wäre, wie oben gesagt, ein Verwaltungsgerichtshof zu wünschen. Es sollten ferner besondere Bestimmungen für Unterniveaubauten aufgestellt werden. Die gleiche Behandlung für diese, wie für Hochbauten ist unrichtig, denn ein Kellerbau qualifiziert sich nicht als Gebäude. Allerdings sind Unterniveaubauten, die über die Baulinien hinausragen, zu untersagen. Es würde dies spätere Verbreiterungen von Strassen hierdurch erschweren.

Das Gesetz, das wir zu revidieren wünschen, ist in sehr vielen Beziehungen namentlich bei der grossen Bauentwickelung in der Stadt von wohlthätiger Wirkung gewesen, doch brauchte wohl der Kanton nicht ein so detailliertes Gesetz. Ein solches, das die Grundsätze enthielte, würde genügen; die Stadt Zürich und andere Gemeinden könnten durch specielle Verordnungen die Gesetzgebung ergänzen; solche sind dann jeweilen leichter wieder zu ändern, wenn sie sich mit den Fortschritten der Technik und Gesundheitspflege nicht mehr im Einklang befinden.

Will man aber das Gesetz weiter ausbilden, so muss dieses den Gemeinden das Recht geben, zonenweise Bestimmungen aufzustellen und dichte und offene Bebauung vorzuschreiben.

An einer Revision des Gesetzes sollte der Ingenieur- und Architekten-Verein mitarbeiten können; die moderne Gesetzgebung verlangt ganz andere Kräfte zur Mitwirkung als die alte, nämlich solche, die die specielle Aufgabe der Gesetzgebung kennen; die politische Bedeutung tritt in derartigen Gesetzen ganz in den Hintergrund.

In der Diskussion verdankt Herr Stadtpräsident Pestalozzi dem Vortragenden das gediegene und meisterhaft vorgetragene Referat. Er stimmt damit überein, dass unbedingt in dieser Revisionsfrage der Techniker zum Wort komme. Den Vorschlag der Teilung in Gesetz und Verordnung unterstützt er nicht; eine Beschränkung der Revision auf einzelne Teile wird aber zum Ziele führen.

Herr Prof. Dr. Meili beteiligt sich ebenfalls an der Diskussion und weist auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten der vorliegenden Gesetzesmaterie hin. Das Gesetz mag lückenhaft sein; schlecht ist es nicht. Es ist vom Guten, wenn die Interessierten sich äussern und sich wehren; der Ingenieur- und Architekten-Verein soll sich mit detaillierter Eingabe an die Regierung wenden.

Die Frage betreffend Gesetz und Verordnung ist viel diskutiert worden; es ist doch wohl gut, wenn alles an einem Orte beisammen steht. Die Kompetenzen der einzelnen Gemeinden führen zur Rechstsunsicherheit.

Auf die Einwürfe macht der Referent u. a. darauf aufmerksam, dass wir neben dem eigentlichen Baugesetze eine Reihe von Verordnungen besitzen, die ebenfalls gehandhabt werden müssen, so die Verordnung betr. Handhabung des Baugesetzes selbst, diejenige über das Quartierplan-Verfahren, die Feuerpolizei-Verordnung und einige, welche sanitätspolizeilicher Natur sind. Es handelte sich also nur darum, das Gesetz selbst zu vereinfachen, die unnötigen Details wegzulassen, dafür die Verordnung auszubauen. Letztere würde sich leichter den örtlichen Verhältnissen anpassen lassen, als dies beim Gesetze selbst der Fall ist.

Als Resultat der Diskussion wird vom Vereine die nachstehende, von Herrn Stadtbaumeister Geiser vorgeschlagene Resolution zum Beschlusse erhoben:

Die heutige, vom Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein einberufene Versammlung beschliesst - nach Anhörung eines bezüglichen Referates und nach gewalteter Diskussion:

- 1. Das Baugesetz vom Jahr 1893, bei aller Anerkennung der darin enthaltenen, durchaus guten grundsätzlichen Bestimmungen, bedarf, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, einer Revision.
- 2. Die hohe Regierung des Kantons Zürich ist durch den Vereinsvorstand namens der Versammlung zu ersuchen, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche ihr zu einer baldigen Durchführung der Revision geeignet erscheinen.

Hinsichtlich der Revision wird speciell um Prüfung folgender prinzipieller Fragen ersucht:

a) ob nicht für den Kanton resp. die Geltungsgebiete ein nur die Grundsätze enthaltendes Baugesetz zu erlassen sei, es dann den Gemeinden überlassend, unter Genehmigungsvorbehalt durch die Oberbehörden alles Uebrige durch Aufstellung von besonderen Verordnungen zu regeln.

b) ob eventuell nicht für die inneren Quartiere mit dichter Bebauung, sowie für die Aussenquartiere hinsichtlich Höhen, Distanzen und der Frage der geschlossenen und offenen Bebauung besondere Bestimmungen zu treffen sind.

Endlich wird das Gesuch gestellt, es möchte dem Ingenieur- und Architekten-Verein Gelegenheit gegeben werden, sich über einen neuen Entwurf auszusprechen, bevor derselbe dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet wird. Paul Ulrich.

#### Gesellschaft ehemaliger Polytechniker. Stellenvermittelung.

Gesucht in eine schweiz. Maschinenfabrik ein Ingenieur mit Praxis im Dampfmaschinen-, allgemeinen Maschinen- und Kesselbau. (1180)

Gesucht in ein Zeichnungsbureau ein erfahrener Bau-Ingenieur,

welcher selbständig projektieren kann.

Gesucht ein Ingenieur für pneumatische Fundation. der italienischen Sprache unerlässlich. Kenntnis (1184) Auskunft erteilt

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

# Submissions-Anzeiger.

T	ermin	Stelle	Ort	Gegenstand
13.	Febr.	Direktion der eidg. Bauten	Bern, Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 127	Spengler-, Ziegel- und Holzcementbedachungs-, Glaser- und Schlosserarbeiten der Dachfenster, sowie Herstellung der Blitzableitungen für das eidgen. Fohlendepot in Avenches.
13.	»	Hochbauamt II	Zürich, Börse I. Stock	Lieferung der gewalzten Eisenbalken für den Neubau des städtischen Verwaltungsgebäudes im Fraumünsteramt in Zürich.
13.		Baudepartement	Basel	Korrektionsarbeiten an der Gundeldingerstrasse in Basel.
14.	D	Kuhn, Gemeindeammann	Bünzen (Aargau)	Anlage des Reservoirs, der Hauptleitung (1575 m Länge) und des Verteilungsnetzes für die Wasserversorgung in Bünzen.
15.	×	Bureau des Ingenieurs des IV. Kreises	Winterthur, Niedergasse Nr. 2	Herstellung einer 160 $m$ langen und 36 $cm$ weiten Cementröhrenleitung nebst den nötigen Einsteigschächten und Schlammsammlern, sowie von etwa 100 $m^2$ Cementschalen an der Stationsstrasse im Dorfe Ossingen.
15.	»	Pfarrer Simmler	Trüllikon (Zürich)	Herstellung eines 22 m langen, eisernen Gartenzaunes mit Portal beim Pfarrhause Trüllikon.
17.	*	Präsident Gut	Aesch b. Birmensdorf (Zürich)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen für eine Wasserversorgung in Birmensdorf.
18.	*	Arthur Witmer, Gemeindeschreiber	Langendorf (Solothurn)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen zur Anlage einer Trinkwasserversorgung in Langendorf,
18.	»	Caspar Maurer, Präsident	Itzikon-Grüningen (Zürich)	Herstellung einer Quellwasserversorgung nebst Hydrantenanlage in Grüningen.
18.	»	Jakob Seiler-Schifferli	Binningen (Basel)	Sämtliche Bauarbeiten zum Neubau eines Wohn- und Oekonomiegebäudes in Binningen,
20.	»	Lutstorf, Architekt	Bern, Seilerstrasse 8	Zimmerarbeiten, Eindeckung mit Dachpappe für Festhalle, Bierhalle, Abortgebäude und Einzäunungen zum eidg. Sängerfest 1890 auf dem Kirchenfeld in Bern.
20,	sneptin h	Präsident Walter	Buchthalen (Schaffhausen)	Herstellung einer etwa 40 m langen Cementröhrenleitung an der Buchthalergasse einschl. Lieserung von 45 cm-Röhren für die Gemeinde Buchthalen,
20.		J. Hüni, Gemeinderat	Tann (Zürich)	Cement-, Maurer- und Erdarbeiten, sowie Röhrenlieferungen der neu herzustellenden Brunnenstube samt Leitung in Tann.
22.	>	Baubureau der Klausenstrasse	Altdorf (Uri)	Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schmied-, Schlosser- und Dachdeckerarbeiten für den Bau von drei Werkhütten für die Klausenstrasse in Unterschächen, Balm und Urnerboden und einer Schutzhütte auf dem Klausenpass. Voranschlag 12 800 Fr.
3+	März	Bureau des Gemeinderates	Boll (Freiburg)	Anlage einer Leitung von 14 km in Guss, Cement und event, in Beion armé für die Herleitung und Verteilung des im Jaunthal aufgefangenen Wassers.